

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/71-Pr.2/91

Wien, 22. April 1991

579/AB

1991-04-24

zu 621/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 1. März 1991, Nr. 621/J, betreffend "Projektfinanzierung durch Sondergesellschaften", beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß die primäre Zuständigkeit für die Arlberg Straßentunnel AG (ASTAG) seit dem Jahr 1982 (ASFINAG-Gesetz BGBL.Nr. 591/82) beim nunmehrigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten liegt.

Zu 1.:

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der ASTAG basiert auf Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates und zwar den Bestimmungen des Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetzes vom 14. Februar 1973, BGBL.Nr. 113/1973, i.d.F. der Novellen BGBL.Nr. 625/1976 und BGBL.Nr. 316/1979.

Wie sich aus den Erläuterungen zum seinerzeitigen Stammgesetz ergibt, wäre nach den Vorstellungen des damaligen Bundesministeriums für Bauten und Technik als Baubeginn für den Arlberg-Schnellstraßentunnel frühestens das Jahr 1985 in Betracht gekommen, sodaß der Bau wahrscheinlich erst im Jahre 1990 hätte fertiggestellt werden können. Es bestand daher die Notwendigkeit, die Verwirklichung des Projektes

- 2 -

durch eine Vorfinanzierung wenigstens teilweise außerhalb der sonstigen für den Bundesstraßenbau vorgesehenen Mittel durchzuführen.

Zu 2.:

Der Gegenstand des Unternehmens und die damit verbundene Aufgabenstellung sind - wie bei Aktiengesellschaften erforderlich - in der Satzung definiert. Ein eigener Abwicklungsvertrag war daher entbehrlich. Hinzu kommt, daß sich die Organe der ASTAG freiwillig im wesentlichen den für den Bund maßgeblichen Vergaberichtlinien unterworfen haben.

Zu 3.:

Am Grundkapital der ASTAG von 400 Mio. S ist die Republik Österreich mit 240 Mio. S beteiligt (die Einzahlungen sind seinerzeit aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Finanzen erfolgt). Weitere Mitaktionäre sind die Bundesländer Tirol mit 104 Mio. S und Vorarlberg mit 56 Mio. S.

In den Jahren 1973 bis 1982 hat der Bund aus Mitteln des damaligen Bundesministeriums für Bauten und Technik Zuschüsse in Höhe von 1.825 Mio. S geleistet.

Durch diese Form der Sonderfinanzierung konnte ein wesentlicher Beitrag der beiden genannten Bundesländer im Gesamtausmaß von 480 Mio. S (Tirol: zusätzlich zur Einzahlung auf das Grundkapital weitere Zuschüsse 1973 bis 1982 in Höhe von 208 Mio. S; Vorarlberg: zusätzlich zur Einzahlung auf das Grundkapital weitere Zuschüsse 1973 bis 1982 in Höhe von 112 Mio. S) erreicht werden. Andernfalls wären diese Zuschüsse zur Gänze aus dem Bundeshaushalt zu leisten gewesen.

Zu 4.:

Die Errichtung der ASTAG erfolgte am 26. Jänner 1973. Wie bereits zu Frage 1 dargestellt, basiert die Tätigkeit der Gesellschaft auf Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates und nicht auf einseitigen Verwaltungsakten des jeweiligen Finanzministers.

- 3 -

Zu 5.:

Vom Bundesministerium für Finanzen sind an die ASTAG ausschließlich Einzahlungen auf das Grundkapital geleistet worden, deren Höhe gesetzlich vorgegeben ist (§ 4 Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz i.d.g.F.).

Darüber hinaus sind vom seinerzeitigen Bundesministerium für Bauten und Technik die zu Frage 3 erwähnten Baukostenbeiträge gemäß § 5 Abs. 9 leg.cit. an die ASTAG geflossen.

Der Rahmen der ASTAG für die Finanzierung der ihr übertragenen Projekte war jeweils durch den vom Parlament im Stammgesetz beschlossenen und in den Novellen jeweils angepaßten Haftungsrahmen vorgegeben. So mit hat sich die Finanzierung und der Kostenersatz des Bundes stets im gesetzlichen Rahmen bewegt. Eine Kontrolle der Gebarung der ASTAG und somit auch der eingesetzten öffentlichen Mittel war jederzeit durch das dafür zuständige öffentliche Organ (Rechnungshof) möglich.

Zu 6.:

Auch zu diesem Punkt ist auf die schon einleitend erwähnte primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hinzuweisen. Das Unternehmen ist in Form einer Aktiengesellschaft organisiert. Im § 134 Aktiengesetz ist für solche Gesellschaften die Verpflichtung festgelegt, daß der jeweilige Jahresabschluß durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer geprüft werden muß. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist die ASTAG nachgekommen.

